



KUNDMACHUNG des Bürgermeisters über die Wertsicherung von Benützungsgebühren 2026

Gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – Gmo LGBI. Nr. 115/1967, in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf vom 30. November 2015 wird kundgemacht:

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbrauchpreisindex 2020 (VPI 2020) ändert sich die Höhe der Benützungsgebühren ab 01.01.2026 um **4,0 %**. Dies bedeutet eine Änderung der Gebührenhöhe in den Fällen

1.) der **Kanalbenützungsgebühr** gemäß § 4 der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf vom 28. März 2019.

a) Grundgebühr von € 0,75 x Bruttogeschoßfläche auf **€ 0,78**

b) der **Personengebühr**: Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenanzahl erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW).

Bis 1-Person	1,2 EGW
2-Personen	2,1 EGW
3-Personen	2,8 EGW
4-Personen	3,4 EGW
5-Personen	3,8 EGW
6-Personen	4,5 EGW
ab 7 Personen	5,0 EGW

Die Benützungsgebühr pro EGW von € 86,26 auf **€ 89,71**

Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Kanalbenützungsgebühr.

Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 2.3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. EGW zur Berechnung gebracht.

c) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen ohne erhöhten Abwasseranfall erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

1. Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung
(beschäftigungäquivalente Berechnung), 2 Vollbeschäftigte = 1 EGW
2. Beherbergungsbetrieb, 4 Betten = 1 EGW
3. Arztpraxen = 2 Vollbeschäftigte = 1 EGW + Patientenanteil = 1 EGW

d) Gewerbliche Betriebe mit starkem Wasseranfall (z.B. Gaststätten, Buschenschänke, Fleischerei, öffentliche Gebäude, etc.) werden weiterhin nach dem Wasserverbrauch und zwar von € 2,86 je m³ Wasserverbrauch auf € 2,97 berechnet. Über die Einstufung der Betriebe in die Gruppen (2.5) und (2.6) entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat.

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Die Änderung dieser Gebühren sind mit 01. Jänner 2026 wirksam.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Bgm. Roman Thomaser

Angeschlagen: 15.12.2025

Abgenommen: 29.12.2025